DUrch das Circulare von 12. Julii jüngſthin, iſt vor der Hand die Ausfuhre von Heü, Stroh, Hafer, Roggen und Gerſte ausſer Landes, ohne des Landes-Adminiſtrations Collegii Päſſe oder Erlaubnis Scheine, bey denen in gedachtem Circulare feſtgeſetzten Strafen ſo wohl zu Waſſer als zu Lande, unterſagt worden; da man aber nötig findet dieſes Verbot der Ausfuhre auch nunmero auf den Weitzen und Buchweitzen zu extendiren: So wird deren Ausfuhre ohne Erlaubnis Scheine oder Päſſe hieducrh und bey denen den Contravenienten in mehrerwehntem Circulare angedroheten Strafe, gleichmäſſig unterſagt, mithin auch den Magiſträten, Beamten und Regierern aufgegeben, auf die Ausfuhre aller Getraide Arten mithin auch des Weitzens und Buchweitzens auf das ſchärfſte zu invigiliren und die Contravenienten zur Beſtrafung ſo fort anzuhalten und anzuzeigen; gegenwärtige nähere Verordnung aber durch Publication und Affixion ſogleich zu jedermanns Kenntnis zu bringen, auch ſolche durch die Rottmeiſter ausſerdem Hauſs vor Hauſs bekand machen zu laſſen.

Geldern den 4. Auguſt: 1787.

Königl: Preuſs: Landes Adminiſtrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

Fhr. von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Sämtliche Magiſträte Beamte und Regierer des Hertzogtums Geldern

Hachelbüch.